

## Abrechnungstipp zum Fallbeispiel Dr. Benjamin Bahlmann Digital geplante Sofortimplantation mit Sofortversorgung

Bei diesem Behandlungsfall wurde in der Oberkieferfront der Zahn 11 extrahiert und mit Sofortimplantation mit Sofortversorgung im digitalen Workflow durchgeführt.

### Präoperative Behandlungsphase

Die digitale Planung wurde anhand eines digitalen Volumentomograms durchgeführt.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschl. des kraniozervialen Übergangs	2000	116,57 €	209,83 €	291,43 €
Ä 5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschl. speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	800	46,63 €	—	—

### Tipp:

- » Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.
- » Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.
- » Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.
- » Ist keiner dieser Maßnahmen zielführend, empfiehlt es sich den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versicherungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstattungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

## Virtuelle Implantation mittels DVT und zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer navigierten Bohrschablone nach GOZ 9005

Die virtuelle Implantation mittels DVT ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen.

Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt.

### Tip:

- » Die beiden oben genannten Leistungen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.

## Implantation

Die Reinigung der intraoralen Schleimhäute oder auch eine full-mouth-disinfection (FMD) ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Eine reine Becherspülung löst keine selbstständige zahnärztliche Leistung aus.

Die Extraktion des Zahnes erfolgt nach der GOZ 3000 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes. Ein Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 GOZ ausgeglichen werden.

Die Wundflächenentkeimung mit dem Laser ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Die Implantation mit dreidimensionaler Navigationsschablone

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9005	Verwendung einer dreidimensionalen Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschl. Fixierung, je Kiefer	300	16,87 €	38,81 €	59,05 €
GOZ 9010	Implantatinserterion, je Implantat.  Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP-Zuschlag), 0100 (OP-Mikroskop)

### Tip:

- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührenziffern in Ansatz gebracht werden.

Der intraorale Scan des Scanabutments wird nach GOZ 0065 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 0065	Optisch-elektronische Abformung einschl. vorbereitender Maßnahmen, einfach digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	80	4,50 €	10,35 €	15,75 €

#### Tipp:

- » Die GOZ 0065 ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich einmal berechnungsfähig und kann somit maximal viermal je Sitzung berechnet werden – Voraussetzung hierfür ist, dass alle Quadranten gescannt werden.
- » Auch digitale Scans unterliegen der Aufbewahrungsfrist nach § 630f Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Denn auch der digitale Scann ist Bestandteil der Behandlungsdokumentation und ist somit 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren

#### Bindegewebstransplantat

Als Resorptionsschutz wurde ein Bindegewebstransplantat aus dem Gaumen entnommen und bukkal eingebracht. Das Bindegewebstransplantat in einem zahnlosen Bereich wird nicht nach GOZ 4133 berechnet, sondern wird analog nach § 6 Abs. 1 der GOZ.

#### Knochenaufbau

Das Einbringen des xenogenen und mit Hyaluron vernetzten Knochenersatzmaterials in das Extraktionsfach sowie periimplantär, löst nicht den Leistungsinhalt der GGOZ 9100 aus, sondern wird analog nach § 6 Abs. 1 der GOZ abgerechnet. Bestätigt wird dies durch die Knochenmanagement-Tabelle der Bundeszahnärztekammer.

#### Tipp:

- » Die Anreicherung des Knochenaufbaus mit wachstumsfaktorenreichem Plasma (aPRF) kann nach § 6 Abs. 1 GOZ analog abgerechnet werden.

#### Sofortversorgung

Das eingliedern des Abutments, sitzungsgleich mit der Implantation, löst keine abrechenbare GOZ 9050 aus. Das eingliedern der vollkeramischen Krone wird nach GOZ 2200 abgerechnet. Der Verschluss des Schraubenkanals ist Leistungsinhalt.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantates durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	1322	74,35 €	171,01 €	260,23 €

#### Hinweis

Der Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 GOZ ausgeglichen werden.